

Sitzung vom 2. Oktober 2019

**913. Anfrage (Integrationsagenda und Submissionen  
in der kantonalen Verwaltung)**

Kantonsrätin Barbara Günthard Fitze, Winterthur, Kantonsrat Beat Monhart, Gossau, und Kantonsrätin Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, haben am 17. Juni 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 1. Januar 2019 sind auf Bundesebene rechtliche Anpassungen in Kraft getreten über das revidierte Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer.

Darin wird der verstärkte Auftrag von Kanton und Gemeinden in der Integrationsförderung mittels einer Integrationsagenda festgehalten. Es gibt Förder- und Fordern-Aspekte, welche es zu berücksichtigen gilt.

Zu den Fordern-Aspekten gehört die Festlegung der Spracherfordernis, eine Berücksichtigung der Integration bei Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts-Bewilligung, Rückstufung von C auf B als Möglichkeit, Sozialhilfebezug als ausländerrechtliches Risiko und allfälliger Ausschaffungsgrund.

Die kantonale Verwaltung schreibt zum Teil ihre internen Reinigungen aus und begünstigt oft die günstigsten Anbieter. In den betreffenden privaten Reinigungsfirmen arbeiten überproportional viele Ausländerinnen und Ausländer in prekären finanziellen Situationen.

Sie arbeiten viele Stunden pro Tag, um sich und ihre Familien über Wasser halten zu können. Nebenbei sollten sie Deutsch lernen, um den Fordern-Aspekten der Integrationsagenda zu genügen (Grundkenntnisse der Landessprache nach drei Jahren).

Unsere Fragen:

1. Wie berücksichtigt die kantonale Verwaltung bei der Submission von externen Aufträgen das Kriterium der Integrationsförderung der betreffenden Firmen?
2. Berücksichtigt der Kanton bei der Vergabe der Reinigungsaufträge, dass Arbeitsbedingungen vorhanden sind, welche den Arbeitnehmenden eine finanzielle Sicherheit bieten und garantieren, dass sie sich um den Erwerb der Landessprache bemühen können?
3. Ist sich der Kanton bei der Vergabe von Aufträgen bewusst, dass er in der Integrationsförderung eine Vorreiterrolle zu spielen hat?
4. Können sich die verschiedenen Abteilungen der kantonalen Verwaltung vorstellen, die externen Vergaben in der Reinigung wieder vermehrt zurückzunehmen und selber zu bewirtschaften?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Günthard Fitze, Winterthur, Beat Monhart, Gossau, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1 und 3:

Der Regierungsrat ist sich seiner Vorbildfunktion in diesem wichtigen Anliegen bewusst. Die Auswahl des Reinigungsunternehmens erfolgt nach definierten Eignungs- und Zuschlagskriterien. Bei der Festsetzung derselben ist der Kanton an die rechtlichen Grundlagen gebunden. Eignungskriterien müssen sich nach herrschender Auffassung auf die nachgefragte Leistung beziehen. Sie betreffen insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden (§ 22 Abs. 2 Submissionsverordnung [LS 720.11, SVO]). Die Zuschlagskriterien müssen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgerichtet sein. Neben dem Preis können gemäss § 33 Abs. 1 SVO insbesondere Kriterien wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst und Infrastruktur beachtet werden. Sozial oder ökologisch motivierte Vergabekriterien ohne direkten Zusammenhang mit den Leistungen des öffentlichen Auftrags dürfen nur herangezogen werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (BGE 140 I 285). Für die Berücksichtigung der Integration im Rahmen eines Vergabeverfahrens fehlt hingegen diese Grundlage.

Zu Frage 2:

Insbesondere bei Submissionen im Reinigungswesen ist es zentral, Missbräuche zulasten des Personals zu verhindern. Daher werden von Gesetzes wegen Unternehmen aus dem Verfahren ausgeschlossen, wenn sie die Grundsätze über die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen nicht einhalten oder gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verstossen (§ 4a Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [LS 720.1, IVöB]). Zudem werden nur Unternehmen berücksichtigt, die dem Verband Schweizerischer Reinigungsunternehmen (ALLPURA) angehören und somit die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien anerkennen, konsequent einhalten und umsetzen. Der Verband setzt sich für faire und fortschrittliche Arbeitsbedingungen ein. Das Zurverfügungstellen von Lern- oder Integrationsangeboten in diesem Zusammenhang kann im Rahmen des laufenden Submissionsverfahrens «Reinigung 2020» nicht verlangt werden (vgl. Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat ist bestrebt, mit koordinierten Beschaffungen Kosteneinsparungen zu realisieren. Besonders im Bereich der Reinigungsdienstleistungen wurde mit RRB Nr. 1173/2005 festgelegt, dass im Zusammenhang mit dem Haushaltsgleichgewicht 06 vollständig auf Eigenleistungen verzichtet wird. Diese Regelung hat bis heute Gültigkeit. Zudem ist diese Handhabung sowohl in der Privatwirtschaft als auch bei der öffentlichen Hand weit verbreitet und bewährt sich in der Praxis.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**